

WM-Datenausweis zur anrechenbaren ausländischen Quellensteuer i.S.d. Tz. 77a, BMF-Schreiben vom 18.08.2009

Fachinformation
F03 – 11.01.2010

Fondsreporting

Hinweis

In Fachinfo 28 vom 06.11.2009 hatten wir darauf hingewiesen, dass die maximal anrechenbare ausländische Quellensteuer gem. Tz. 77a, BMF-Schreiben vom 18.08.2009 erstmals für Fondsausschüttungen/-thesaurierungen mit Ex-Tag/steuerlicher Zuflusstag > 31.12.2009 durch WM ermittelt und über die Felder ED319* und ED320** bereitgestellt werden. Die ausländische Quellensteuer ist dabei auf max. 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Verrechnung von Verlusten) anrechenbar.

Im Rahmen einer Eingabe an das BMF wurde um Bestätigung gebeten, dass die Anrechnung von gezahlten oder fiktiven anrechenbaren Quellensteuern

- entweder auf 25% der Summe aus den mit ausländischen Quellensteuern (inkl. fiktiver Quellensteuer) belasteten ausländischen Nettoquelleinkünften (Variante A) oder
- hinsichtlich der Quellensteuern auf 25% der mit tatsächlichen Quellensteuern belasteten ausländischen Nettoquelleinkünften und hinsichtlich der fiktiven Quellensteuern auf 25% der mit fiktiven Quellensteuern belasteten Nettoquelleinkünfte (Variante B)

begrenzt ist.

Da die Fragen durch das BMF bislang nicht abschließend geklärt werden konnten, wird nach Abstimmung mit dem BVI, die Ermittlung der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern bis auf weiteres nach Variante B ermittelt. Sollte sich im Zeitablauf ergeben, dass die Ermittlung nach beiden Modellen möglich ist, wird WM unter Einhaltung einer gewissen Umsetzungsfrist nach der günstigeren Variante A rechnen.

Rückwirkende Stornierungen für die bereits gerechneten Werte in den oben angeführten Feldern werden nicht vorgenommen. Über Änderungen werden wir wie gewohnt kurzfristig informieren.

* Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken

** Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken